



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 16. September 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Qualifizierungschancengesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für die Maschinenstickerei sowie Stickereiebenenarbeiten und Arbeiten an maschinell gefertigten Web- und Wirkspitzen sowie an technischen Erzeugnissen im Druck-, Spritz- und Flockprintverfahren;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte;
- räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Stückentgeltberechnung

- (1) Die Stückentgelte berechnen sich nach den in Abschnitt B festgesetzten Grundentgelten in Verbindung mit den in Abschnitt C festgesetzten Arbeitszeiten.
- (2) Für Stückentgelte für Arbeiten bzw. Artikel, für die keine Arbeitszeiten bindend festgesetzt sind, gilt Folgendes:
- a) Für in Heimarbeit vergebene Artikel, die der Auftraggeber auch im Betrieb herstellen lässt, sind den in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten die jeweiligen Stückentgelte für Betriebsarbeiter zu zahlen.
- b) Für in Heimarbeit vergebene Artikel, die nicht auch im Betrieb des Auftraggebers hergestellt werden, ist dieser verpflichtet, die Arbeitszeiten festzustellen. Bei deren Ermittlung ist eine normale Leistung eines in Heimarbeit Beschäftigten zugrunde zu legen.
- Die Stückentgelte für solche Artikel errechnen sich nach den Grundentgelten (Abschnitt B) in Verbindung mit den festgestellten Arbeitszeiten.
- (3) Die der Stückentgeltberechnung zugrunde gelegte Arbeitszeit ist für jeden Artikel im Entgeltbeleg einzutragen, sofern die Arbeitszeit nicht aus einer vom Auftraggeber dem Entgeltbeleg beigefügten Liste zu entnehmen ist.

§ 3

Entgelt für Musterarbeiten

Für Musterarbeiten ist der benötigte Zeitaufwand mit dem entsprechenden Grundentgelt (Abschnitt B) zu vergüten.

§ 4

Material und Versandkosten

- (1) Näh- und Stickgarn hat der Auftraggeber zu stellen.



(2) Die Beförderungskosten der Ware für beide Wege in Höhe der Post- und Bahngebühren trägt der Auftraggeber. Die vom Zwischenmeister nachgewiesenen Beförderungskosten der Ware für beide Wege, Heimarbeiter – Zwischenmeister, hat der Auftraggeber dem Zwischenmeister zu erstatten.

§ 5

Zuschläge für Heimarbeiter

(1) Die Heimarbeiter erhalten zu den gezahlten Stückentgelten folgende Unkostenzuschläge:

- | | |
|---|------|
| a) bei Verwendung eigener Maschinen | 10 % |
| b) bei Verwendung von Maschinen, die Eigentum des Auftraggebers sind, sofern dieser die anfallenden Reparaturen übernimmt | 5 % |
| c) für Stickereiebenenarbeiten und alle übrigen Arbeiten, soweit diese von Hand ausgeführt werden | 5 % |
| d) für Plätten | 15 % |

(2) Die Zuschläge sind in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

§ 6

Zuschläge für Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte

Zu den gezahlten Stückentgelten erhalten

- a) Hausgewerbetreibende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes), gleichgestellte Hausgewerbetreibende und gleichgestellte andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b, c des Heimarbeitsgesetzes) einen Zuschlag von 65 %.

Mit diesem Zuschlag sind abgegolten die allgemeinen Unkosten, die Aufwendungen für Beiträge zur Sozialversicherung für die beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter, der Beitrag zur Berufsgenossenschaft und die Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung;

- b) gleichgestellte Zwischenmeister (§ 1 Absatz 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes) einen Zuschlag von 15 % als eigenes Arbeitsentgelt und als Ersatz für eigene Unkosten (damit sind nicht abgegolten die Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz sowie das Urlaubs- und Feiertagsgeld).

Außerdem hat der Auftraggeber dem gleichgestellten Zwischenmeister die Aufwendungen für Beiträge zur Sozialversicherung für die beschäftigten Heimarbeiter, den Beitrag zur Berufsgenossenschaft und die nach § 5 an die Heimarbeiter zu zahlenden Unkostenzuschläge zu erstatten.

§ 7

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

B

Grundentgelte

1. Das Grundentgelt je Stunde beträgt:

	ab 1. November 2019 €	ab 1. November 2020 €
a) für Maschinensticken und Plätten	9,18	9,39
b) für Wickeln (Endeln), Ausbessern und Nähen (Hand und Maschine)	9,24	9,45
c) für Perlenhefteln	9,80	10,03
d) für Ausschneiden von Langetten, Zäckeln, Hohlpachteln, Fäden einziehen und Fäden verknüpfen; zusätzliche Handarbeiten z. B. Ausrüsten oder Fertigmachen, Aufnähen von Effekten und Knöpfen, Garnieren von Blumen, Schleifen und dergleichen	8,37	8,56
e) für Fäden abschneiden, Perlen annähen, Ausschneiden und Nebenarbeiten in der Kleinmaschinenstickerei sowie alle übrigen Arbeiten	7,95	8,13

2. Für alle Arbeiten in Schwarz oder Marineblau ist ein Zuschlag von 5 % zu zahlen.



C

Arbeitszeiten

I. Stickereiarbeiten

1 Hohlpachteln ohne Zäckeln

1.1 Tüll, Cambrik, glatte Baumwoll- und glatte Seidengewebe:

je 100 Loch

a) Löcher mit mehr als 10 cm Spachtelbahn

16,8 Min.

b) Löcher mit mehr als 6 bis 10 cm Spachtelbahn

14,4 Min.

c) kleine Löcher bis zu 6 cm Spachtelbahn

12,0 Min.

1.2 alle übrigen Gewebe z. B. Samt, Frottee, Rips und sonstige dicke Fantasiegewebe sowie doppelte Stoffe:

je 100 Loch

a) große Löcher mit mehr als 6 cm Spachtelbahn

18,0 Min.

b) kleine Löcher bis einschließlich 6 cm Spachtelbahn

15,0 Min.

2 Wickeln oder Nähen (mit Geradstichmaschine) ohne Ausschneiden und ohne Zäckeln

2.1 Luftstickerei (Ätzware) allein oder in Verbindung mit Tüll oder Stoff

je Meter

a) ungebleicht

6,6 Min.

b) gebleicht

8,6 Min.

2.2 Filetstickerei

a) ungebleicht

8,0 Min.

b) gebleicht

12,3 Min.

2.3 Tüll oder Seide oder Stoff oder zwei dieser Gewebe einschließlich Gardinensockel

5,8 Min.

2.4 Für das Wickeln oder Nähen größerer Decken erhöhen sich die Zeiten in den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 wie folgt:

a) für Decken von über 50 bis 90 cm Durchmesser um

10 %

b) für Decken von über 90 cm Durchmesser um

20 %

Bei ovalen und rechteckigen Decken ist der Durchmesser nach der Formel

$$\frac{\text{größte Länge} + \text{größte Breite}}{2}$$

zu berechnen.

2.5 Kleine Teile:

a) besteht ein Stück aus mehr als der Hälfte kleiner Teile – dies sind Teile mit einer Wickelbahn (Nähbahn) von nicht mehr als 5 cm – erhöht sich die Gesamtzeit um 10 %.

Besteht ein Stück ausschließlich aus kleinen Teilen, erhöht sich die Gesamtzeit um 25 %;

b) für das Wickeln oder Nähen von Taschentuchrahmen ohne Stoffeinsetzen, ferner für das Wickeln (Nähen) von gebleichter Rundspitze in 4/4 Rapport, auch wenn die Wickelbahn größer ist als 5 cm, erhöhen sich die Zeiten der Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 um 25 %.

2.6 Für das Wickeln oder Nähen von Spezialartikeln sowie für kleine Wickelbahnen ist die tatsächlich benötigte Zeit maßgebend.

3 Ausschneiden

je Meter
Ausschneidebahn

3.1 Rohware

3,0 Min.

(Die Ausschneidebahn ist gleich Wickelbahn, d. h. die festgesetzte Zeit gilt sowohl für das Ausschneiden des Stoffes an der einen als auch für das Abschneiden des Stoffes an der anderen Hälfte der Wickelbahn.)

3.2 Gebleichte Ware:

a) Ware aus der Trockenbeize, leicht verbunden

1,4 Min.

(Als leicht verbundene Ware gilt, wenn die Verbindungsfäden im Durchschnitt mindestens 2 cm Abstand haben.)

b) Ware aus der Trockenbeize, gut verbunden und Ware aus der Nassbleiche

2,0 Min.

Zu den Buchstaben a und b:

Die Ausschneidebahn ist gleich der doppelten Wickelbahn.

3.3 Tüll, Stoff, Seide

1,6 Min.

(Die Ausschneidebahn ist gleich der doppelten Wickelbahn.)



4	Zäckeln von Streifenware	je 9,20 m Streifen
4.1	Stoff- und Tülleinsätze	
a)	einseitiges und gerades Durchschneiden	9,6 Min.
b)	beidseitiges glattes Abschneiden	12,0 Min.
c)	für Abbitzeln an einer Seite erhöhen sich die Zeiten der Buchstaben a und b um 20 %	
4.2	Luftinsätze (Ätzwareneinsätze) ohne Ösen beidseitiges Abschneiden	14,4 Min.
4.3	Einfach gebogte Stapeltüllspitze, einseitig zäckeln (Stapeltüllspitze im Sinne dieser Bestimmung ist Spitze auf Tüll mit 36 Loch, die in großen Mengen hergestellt wird und nur mit einem Material bestickt werden darf.)	12,0 Min.
4.4	Ein- und zweiblumige indische Spitzen, mit einmaligem Bogenschnitt auf Tüll mit 26 und weniger Loch	7,2 Min.
4.5	a) Stoff-, Seide- und Tüll-Durchschnittsware einseitig zäckeln	17,2 Min.
b)	Stoff, Seide, Tüll schwierige Muster einseitig zäckeln	21,6 Min.
c)	bei Streifen mit Mustern von mehr als 3 cm Bogenhöhe beträgt die Zeit 2,4 Minuten je Meter der tatsächlichen Zäckelbahn	
d)	für Abbitzeln an einer Seite erhöhen sich die Zeiten der Buchstaben a und b um 20 %	
4.6	a) Luft (Ätzware) Durchschnittsware beidseitig zäckeln	24,0 Min.
b)	Luft (Ätzware) Ware aus Trockenbeize leicht verbunden, beidseitig zäckeln (Als leicht verbundene Ware gilt, wenn die Verbindungsfäden im Durchschnitt mindestens 2 cm Abstand haben.)	14,4 Min.
c)	Bei Streifen mit mehr als 3 cm Bogenhöhe beträgt die Zeit 2 Minuten je Meter der tatsächlichen Zäckelbahn	
4.7	Ist bei Näh- und Spachtelarbeiten das Zäckeln der Ränder erforderlich, beträgt die Zeit 2 Minuten je Meter der tatsächlichen Zäckelbahn.	
4.8	Für das Zäckeln von Taschentüchern bemisst sich die Zeit nach Nummer 4.5 je nach der Vielgestaltigkeit der Bogen an den Seiten wie bei Durchschnittsware (Nummer 4.5 Buchstabe a) oder wie bei schwierigen Mustern (Nummer 4.5 Buchstabe b). Die Seitenlänge der Taschentücher ist dabei auf Streifenlänge (Nummer 4.5 Buchstabe a und b) bzw. auf die Länge der Zäckelbahn (Nummer 4.5 Buchstabe c) umzurechnen.	
5	Zäckeln von Dutzendware, z. B. Motive, Kragen, Einzelteile usw.	je Meter tatsächlicher Zäckelbahn
5.1	Tüll, schwierige Muster	2,4 Min.
5.2	Tüll, Durchschnittsware	2,0 Min.
5.3	gebleichte Luft (Ätzware) weit verbunden	1,4 Min.
5.4	gebleichte Luft (Ätzware) eng verbunden	2,0 Min.
6	Fadenabschneiden	
6.1	Stoff und Tüll, oben und unten je 112 Fäden	6,0 Min.
6.2	Abschneiden mit Maschine oder Apparat	
a)	je 4,60 m Streifen	4,0 Min.
b)	je 9,20 m Streifen	6,0 Min.
7	Zu- und Abschläge	
7.1	Bei Großmaschinenstickereiware für Wickeln oder Nähen, Zäckeln und Fadenabschneiden beträgt für Arbeiten in Schwarz und Marineblau der Zeitzuschlag 10 %.	
7.2	Für Zäckeln und Fadenabschneiden für Streifen von 4,6 m (= 5 Yards) beträgt der Zeitzuschlag 5 %, für Streifen von 13,8 m (= 15 Yards) der Zeitabschlag 5 %.	
II.	Maschinenstickereiarbeiten und hierbei anfallende Stickereinebenarbeiten auf Wäsche	
1	Schnurstich oder Dickstich nähen, glatt oder flachbogig	je Meter 4,0 Min.
2	Schnurstich oder Dickstich ausschneiden, glatt oder flachbogig	je Meter 1,0 Min.
3	Schnurstich oder Dickstich in tiefen Bogen, Zacken oder Figuren nähen	je Meter 8,0 Min.
4	Maschinenhohlsaum nähen, glatt	je Meter 4,0 Min.
5	Maschinenhohlsaum in Figuren nähen	je Meter 6,0 Min.
6	Hohlsaum mit der Hand ziehen, je Faden	je Meter 1,25 Min.
7	Gezogenen Hohlsaum mit der Maschine nähen	je Meter 9,0 Min.



8	Ecke in gezogenem Hohlraum nähen	je Dutzend	3,0	Min.
9	Muster aufzeichnen	je Dutzend		
		Pausen	36,0	Min.
10	Einfache Langette ausschneiden	je Meter	2,3	Min.
11	Dreiteilige Langette (Dreizackbogen) ausschneiden	je Meter	2,65	Min.
12	Vierteiliges Rosenmuster ausschneiden	je Meter	3,0	Min.
13	Fünfteiliges Rosenmuster ausschneiden	je Meter	3,5	Min.
14	Fünfteiliges Rosenmuster mit Verbindungsbogen ausschneiden	je Meter	4,5	Min.

D

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. September 2017 (BAnz AT 04.01.2018 B4) außer Kraft.

Nürnberg, den 16. September 2019

Heimarbeitsausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten

Annett Ottiger
Friedrich H. Männel
Stefan Glaß

Regina Hochgesand
Jacques Bister
Siegfried Paintner

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 12241/67 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.